

nicht darauf beschränken, daß die Beisitzer — wie in der Schwurgerichtbarkeit oder wie bei den Schöffengerichten — nach der ironischen Bezeichnung als „Beischläfer“ oder „Jäger“ dabei sind, sondern sie müssen an dem Verfahren als vollberechtigte Richter teilnehmen. Das sagt das Gesetz über die Straf- und Zivilprozeßordnung aus, indem es feststellt, daß „im Verfahren den Fachrichtern und den Beisitzern aus dem Volke dieselben Rechte und dieselben Pflichten zustehen“.

Bei den ungarischen Gerichten sind Beisitzer aus dem Volke im Strafverfahren schon seit drei Jahren beteiligt; in Zivilprozessen ist die Teilnahme der Beisitzer aus dem Volke durch das neue Gesetz über die Zivilprozeßordnung eingeführt worden. Die Beisitzer, die in allen Instanzen der Gerichtsbarkeit mitätig sind, erhalten ihren Auftrag durch Wahl. Für ihre Wahl und Abberufung sind dieselben Grundsätze maßgebend, die in der Ungarischen Volksrepublik für alle gewählten Organe gelten. Desgleichen werden die Berufsrichter und Fachrichter im Sinne der Verfassung durch Wahl auf ihren Posten berufen.

Die Verfassung bestimmt: „Die Verfassung sowie die verfassungsmäßigen Rechtsnormen verpflichten sämtliche Organe der Staatsgewalt und alle Bürger des Staates.“ Diese These drückt die Anforderung der sozialistischen Gesetzlichkeit aus; sie faßt die zum Verfassungsgrundsatz erhobene Norm in die Worte, daß im Staat, der den Sozialismus aufbaut, im sozialistischen Staat, das Gesetz alle gleich verpflichtet. Die Verfassungen der sozialistischen Staaten setzen zum Schutz der

einheitlichen, konsequent zur Geltung kommenden sozialistischen Gesetzlichkeit ein eigenes, durch das Parlament gewähltes und dem Parlament verantwortliches Organ ein. Es ist dies der Oberste Staatsanwalt. Seine Aufgabe und die des ihm unterstellten staatsanwältlichen Apparates ist es, die einheitliche Gesetzlichkeit im Verhalten der gesellschaftlichen und staatlichen Organe sowie der Bürger zu sichern.

Dies sind die wichtigsten Grundsätze, die die Organisation und Tätigkeit der ungarischen Rechtspflege kennzeichnen. Die Geltendmachung dieser Grundsätze läßt die Rechtsordnung der Ungarischen Volksrepublik festgefügt, einheitlich und konsequent erscheinen. Während in den kapitalistischen Staaten die Gesetze den Staatsbürgern immer mehr entfremdet sind, machen sich in den Ländern des Sozialismus immer breitere Kreise diese Gesetze zu eigen und finden sich aus moralischer Überzeugung zu deren restloser Einhaltung bereit.

Die Schaffung und der Schutz einer wahrhaft demokratischen Rechtspflege, einer wahrhaft demokratischen Rechtsordnung, die Verwirklichung der Träume der Besten der Menschheit von einer auf humanen Grundsätzen beruhenden Rechtspflege werden von den Ländern durchgeführt, die für die friedliche Zusammenarbeit der Völker, für Frieden, Sozialismus und Kommunismus kämpfen.

(„Ungarisches Bulletin“ Nr. 132 vom 16. Dezember 1952)

Rechtsprechung

I. Gerichtskritik

§§ 4, 189 Abs. 3 Ziff. 2 StPO.

In Verfahren, die eine für die Entwicklung unserer Gesellschaftsordnung besonders bedeutungsvolle Angelegenheit zum Gegenstand haben, ist die Anwesenheit des Staatsanwalts im Hauptverhandlungstermin grundsätzlich zu verlangen. In der heutigen Situation des verschärften Klassenkampfes auf dem Lande ist ein gegen einen Großbauern gerichtetes Strafverfahren in der Regel als eine besonders bedeutungsvolle Angelegenheit anzusehen.

Bezirksgericht Cottbus, Beschl. vom 9. Dezember 1952 — II Ns 315/52.

Das vom Kreisgericht Bad L. dem Bezirksgericht Cottbus zur Durchführung der Berufungsverhandlung vorgelegte Urteil aus der Strafsache Franz Z. weist Mängel auf, die gemäß § 4 StPO beanstandet werden;

a) Verfahrensrechtliche Mängel

1. Gemäß § 32 StPO sind Urteile stets zu verkünden und zuzustellen. Aus der Akte ist nicht zu erkennen, ob und wann das Urteil erster Instanz der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten zugestellt wurde. Eine Verfügung auf Bl. 22 d. A. deutet dies lediglich an.
2. Unter dem Protokoll der Hauptverhandlung fehlt die richterliche Unterschrift. Gemäß § 228 StPO ist das Protokoll innerhalb 24 Stunden vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.
3. An dem Verfahren gegen den Angeklagten Z., der eine Landwirtschaft von 75 ha bewirtschaftet, hat die Staatsanwaltschaft nicht teilgenommen.

In der augenblicklichen Situation ist bei Verfahren gegen Großbauern von der Regelung des § 189 Abs. 3 Ziff. 2 StPO unbedingt vom Gericht Gebrauch zu machen.

4. Verstöße gegen Gesetze und Anordnungen unseres Staates durch Großbauern sind grundsätzlich in Verhandlungen vor dem Gericht und nicht durch Erlass eines Strafbefehls zu entscheiden.

b) Mängel in der Aufklärung

So beachtlich auch die Aussagen der örtlichen Funktionäre des Staatsapparates (Bürgermeister) und der gesellschaftlichen Organisationen (VdGB) sein mögen, ist es doch notwendig, ein Gutachten der übergeordneten Dienststellen (Kreisverwaltungen, Kreis-VdGB) einzuholen und sie als Sachverständige bzw. sachverständige Zeugen zur Gerichtsverhandlung hinzuzuziehen.

Der stellvertretende Ministerpräsident Walter Ulbricht sagte auf der 10. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands („Neues Deutschland“ vom 25. November 1952):

„Es gibt Bürgermeister, die der SED angehören, die alles tun, um diese Terroraktionen zu verschweigen, die sogar Meldungen an die Polizei verhindern. Es gibt Funktionäre von Blockparteien, von Organisationen der VdGB sowie Bürgermeister, die enge Beziehungen zu den Großbauern haben.“

In diesem Referat wird ferner ausgeführt:

„Strenge Einhaltung und Anwendung der Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber Grundbesitzern und Großbauern, die gegen die Wirtschaftsgesetze und andere Gesetze der DDR verstoßen. Das bedeutet Durchführung der Politik der Einschränkung der kapitalistischen Elemente in der Landwirtschaft. Gegen Versuche von Großbauern, Widerstand gegen die Erfüllung des Ablieferungsolls und gegen die Entwicklung der Produktionsgenossenschaften zu organisieren, ist ein entschiedener Kampf zu führen. Es besteht kein Zweifel daran, daß die kapitalistischen Kräfte ihren Kampf verschärfen werden, um zu verhindern, daß durch die Forderung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften auch in der Landwirtschaft die Produktionsverhältnisse mit den Produktivkräften in Übereinstimmung gebracht werden.“

Diese Ausführungen des stellvertretenden Ministerpräsidenten Ulbricht waren Gegenstand der letzten Breitenschulung und sind von allen Richtern und Staatsanwälten bei der Bewertung strafbarer Handlungen von Großbauern zur Grundlage der Wahrheitsforschung und damit der Urteilsfindung zu machen.

Auf Grund der Struktur des Kreises L. wird es notwendig sein, daß die Rede des stellvertretenden Ministerpräsidenten sowie der Artikel „Die Arbeit auf dem Lande“ („Neues Deutschland“ vom 27. November 1952) eingehend studiert werden.

Anmerkung:

Den Mittelpunkt dieses interessanten Beschlusses des Bezirksgerichts Cottbus bildet die Feststellung, daß bei richtigem Gebrauch des richterlichen Ermessens in der heutigen Situation des ungeheuer verschärften Klassenkampfes auf dem Lande in einem gegen einen Großbauern gerichteten Strafverfahren regelmäßig nicht nur keine Erledigung im Wege des Strafbefehls stattfinden darf, sondern auch grundsätzlich die Anwesenheit des Staatsanwalts im Hauptverhandlungstermin gefordert werden muß. Diesem Standpunkt des Gerichts kann nach den Erfahrungen der letzten Zeit, wie sie auf der 10. Plenartagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands insbesondere vom Generalsekretär der Partei, Stellvertretenden Ministerpräsidenten Walter Ulbricht, mitgeteilt und wie sie den Lesern dieser Zeitschrift durch den Artikel von Schmuhl (NJ 1952 S. 561) nahegebracht wurden, nur mit Entschiedenheit zugestimmt werden. Das Be-